



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 29. April 2020

[...]

[...]

Betrifft:

Klage gegen die Stadt Eupen und die Gemeinde Raeren in Bezug auf die Veröffentlichung einer ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung in der Zeitung "*Wochenspiegel*"

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 22. April 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Bürger aus der Gemeinde Voeren gegen die Stadt Eupen und die Gemeinde Raeren eingereicht hat, die eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung in der Zeitung "*Wochenspiegel*" veröffentlicht haben.

In Ihrem Schreiben vom 14. Februar 2020, dessen Inhalt mit dem des Schreibens der Gemeinde Raeren vom 2. März 2020 in Bezug auf vorliegende Klage übereinstimmt, haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

"(...)

Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung zum Entwurf des "Forstbewirtschaftungsplans für den Staatsforst Steinbach Reinartzhof mit Umweltverträglichkeitsbericht" wurde in Ausführung von Artikel D29-8 § 1 des Umweltgesetzbuches gemeinsam von der Stadtverwaltung Eupen und der Gemeindeverwaltung Raeren veröffentlicht.

Die Veröffentlichungen per Aushang in den Schaukästen der Gemeindehäuser Eupen und Raeren, per Anschlagtafeln an acht Stellen im Staatsforst Steinbach Reinartzhof und auf den Webseiten der Stadt Eupen und der Gemeinde Raeren sind sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache erfolgt.

(...).

Um den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten Rechnung zu tragen, wurde die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung als zweisprachige Doppelanzeige in der Ausgabe vom 19.02.2020 der Werbezeitung *Wochenspiegel* neu inseriert.

(...)"

*
* *

Eine Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung in der Presse ist eine Bekanntmachung oder Mitteilung an die Öffentlichkeit.

Die Stadt Eupen und die Gemeinde Raeren sind lokale Dienststellen im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Bekanntmachungen können in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung entweder in beiden Sprachen oder in einer einsprachigen Veröffentlichung nur in einer der beiden Sprachen und in einer anderen Veröffentlichung in der anderen Sprache erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen erscheinen, die dieselbe Verbreitungsnorm haben (siehe Gutachten der SKSK Nr. 33.431 vom 17. Januar 2002 und Nr. 48.292 vom 4. Mai 2017).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Anzeige, die von der Stadt Eupen und der Gemeinde Raeren im "*Wochenspiegel*" veröffentlicht worden ist, entweder auf Deutsch und Französisch oder nicht nur auf Deutsch im "*Wochenspiegel*", sondern auch auf Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit derselben Verbreitungsnorm hätte erscheinen müssen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Veröffentlichung in beiden Sprachen über andere Kommunikationsmittel erfolgt ist und die betreffenden Verwaltungen die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung als zweisprachige Doppelanzeige in der Ausgabe vom 19. Februar 2020 der Werbezeitung "*Wochenspiegel*" veröffentlicht haben, um den Bestimmungen der KGS Rechnung zu tragen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE